



Regelung

der Topobase USER GROUP (TUG)

1. Bestimmungszweck

Die TOPOBASE[®] User Group bezweckt:

- ~ Förderung des Erfahrungsaustausches der TOPOBASE[®] -Anwender
- ~ Förderung der Verbesserung und Weiterentwicklung der TOPOBASE[®] -Technologie
- ~ Vertretung der Interessen der TOPOBASE[®] -Anwender gegenüber der Herstellerfirma C-PLAN.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt. In der TOPOBASE[®] User Group sind Anwender zusammengeschlossen, die mit der C-PLAN Software TOPOBASE[®] arbeiten.

2. Organisation

Rechtsform

Die TOPOBASE[®] User Group ist eine lose Vereinigung ohne Statuten. Er unterliegt keiner besonderen Rechtsform.

Mitglieder

Mitglieder können Firmen, Ämter, Organisationen und Einzelpersonen werden, die mit der im Bestimmungszweck genannten Software des Herstellers C-PLAN arbeiten. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist mindestens 1 eingesetzter Arbeitsplatz mit der Software TOPOBASE[®] im Unternehmen/Kommune.

Eintritt/Austritt

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist sowie die Bezahlung der Aufnahmegebühr. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Ein entsprechendes Antragsformular wird im Rahmen der Einladung der ersten Mitgliederversammlung den eingeladenen Anwendern zur Verfügung gestellt.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Löschung eines Mitglieds im Handelsregister, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder von Umlagen im Rückregelung der TOPOBASE[®] User Group -2- Stand: 09.08.04 stand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde.

Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit jeweils für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, den Beisitzern sowie einem Schriftführer und einem Kassenwart. Seine Pflichten umfassen im Wesentlichen:

- Organisation der Mitgliederversammlungen
- Umsetzung der Mitgliederbeschlüsse
- Information der Mitglieder
- Kontaktpflege mit den SW-Herstellern
- Information über die Mitgliedsbeiträge und des Kassenstandes



Mitgliederversammlung

Es ist pro Jahr mindestens 1 ganztägige Mitgliederversammlung vorgesehen. Der Software-Hersteller ist grundsätzlich durch fachkompetente Vertreter in ausreichender Anzahl vertreten. Für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gilt die einfache Mehrheit.

3. Finanzierung

Der Mitgliederbeitrag beträgt Euro 130,- pro Jahr. Er dient der Deckung der Unkosten zur Organisation und Durchführung der Veranstaltungen sowie der Kopien und Druckwerke im Rahmen der Mitgliederinformation.

Die Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrages beginnt mit dem Beitritt. Im Falle des Beitritts im zweiten Kalenderhalbjahr ist für das laufende Jahr der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

Die Mitglieder tragen ihre Kosten selbst. Der Vorstand wird für seine Arbeiten nicht entschädigt, sie ist ehrenamtlich.

4. Schlußbestimmung

Diese Regelung tritt durch die Genehmigung der ersten Mitgliederversammlung in Kraft. Sie kann durch Mehrheitsbeschluss von mindestens 2/3 der Mitglieder geändert werden.